



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT INNSBRUCK

10 Cg 89/15a

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximiliansstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)512/5930

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Innsbruck hat durch den Richter Dr. Hannes Neurauder in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch **Kosesnik-Wehrle & Langer**, Rechtsanwälte in 1030 Wien, Ölzeltgasse 4, wider die beklagte Partei **Hypo Tirol Bank AG**, FN171611w, 6020 Innsbruck, Hypo-Passage 2, vertreten durch **Greiter Pegger Kofler & Partner**, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 24, wegen Unterlassung nach dem KSchG (Streitinteresse EUR 30.500,00) und Urteilsveröffentlichung (Streitinteresse EUR 5.500,00), nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

- 1. Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, im Zusammenhang mit Kreditverhältnissen mit Verbrauchern bei Vertragsverhältnissen, bei denen eine Zinsgleitklausel unter Bindung an einen Zinsindikator ohne eine Untergrenze vereinbart wurde, für den Fall, dass dieser Zinsindikator unter Null liegen sollte, von einem Zinsindikator von 0,00 % auszugehen und den Zinsindikator (einseitig) mit 0,00 % festzulegen und damit einen negativen Wert des Zinsindikators nicht oder nicht vollständig an den Vertragspartner weiterzugeben, allerdings nur soweit, bis der Zinssatz (errechnet aus dem veränderlichen Zinsindikator zuzüglich dem vereinbarten Aufschlag) 0 % erreicht hat.*

2. *Das Mehrbegehren, dem Klagebegehren zu Punkt 1 ohne der Einschränkung „allerdings nur soweit, bis der Zinssatz (errechnet aus dem veränderlichen Zinsindikator zuzüglich dem vereinbarten Aufschlag) 0 % erreicht hat“ statt zu geben, wird hingegen abgewiesen.*
3. *Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Tiroler Tageszeitung“ auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu*
veröffentlichen.
4. *Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Händen ihrer Vertreter die mit EUR 6.185,76 (darin enthalten EUR 1.389,00 an Barauslagen und EUR 799,46 an 20%iger USt) bestimmten Prozesskosten zu*
ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Im Wege der am 23.7.2015 beim Landesgericht Innsbruck eingebrachten Klage beehrte die **klagende Partei**, die **beklagte Partei** möge es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern unterlassen, im Zusammenhang mit Kreditverhältnissen mit Verbrauchern für den Fall, dass bei Vertragsverhältnissen, bei denen eine

Zinsgleitklausel vereinbart wurde und das Ergebnis aus vereinbartem Indikator zuzüglich vereinbartem Zuschlag auf den Indikator unter Null liegen sollte, einen Mindestzinssatz von 0,00 % und damit Negativzinsen nicht oder nicht vollständig an die Vertragspartner weiterzugeben. Weiters stellte die klagende Partei das im Spruch ersichtliche Urteilsveröffentlichungsbegehren. In der Tagsatzung am 27.10.2015 erhob die klagende Partei das Eventualbegehren, die beklagte Partei möge es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern unterlassen, im Zusammenhang mit Kreditverhältnissen mit Verbrauchern für den Fall, dass bei Vertragsverhältnissen, bei denen eine Zinsgleitklausel unter Bindung an einen Zinsindikator vereinbart wurde, ohne Vereinbarung einer Untergrenze, für den Fall, dass dieser unter Null liegen sollte, von einem Zinsindikator von 0,00 % auszugehen bzw. den Zinsindikator (einseitig) mit 0,00 % festzulegen und damit einen negativen Wert des Zinsindikators nicht oder nicht vollständig an den Vertragspartner weiterzugeben.

Zur Begründung ihrer Begehren brachte die klagende Partei zusammengefasst vor, dass sie zur Klage aktiv legitimiert sei, weil das Vorgehen der beklagten Partei als Vertragsbruch zu qualifizieren sei. Ein solcher könne mit den Mitteln des § 28a KSchG bekämpft und im Zuge einer weiten Auslegung und Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf jegliche unerlaubte Handelspraktiken, die einen besonderen gemeinschaftlichen Schutz der Verbraucher erfordern, als Verbandsklage aufgegriffen werden. Ebenso sei der beklagten Partei ein Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG vorzuwerfen. Dies alles erfordere den Schutz der Verbraucher, weil deren Interessen durch die Vorgehensweise der beklagten Partei beeinträchtigt seien.

Des weiteren seien die LIBOR-Zinssätze für CHF auf Werte zum Teil deutlich unter Null gesunken. So habe beispielsweise der 1-Monats-LIBOR für CHF am Tag der Verfassung dieser Klage -0,7840 % und jener für den 3-Monats-LIBOR in CHF

-0,7430 % betragen. Auch der 3-Monats-EURIBOR sei am 21.07.2015 mit -0,019 % negativ gewesen.

Die beklagte Partei habe auf ihren Kontoauszügen konkret angekündigt, die Verrechnung der Zinsen auf Grundlage der vereinbarten Zinsgleitklausel zu verlassen: Sofern - was derzeit der Fall sei - der Indikator (z.B. LIBOR CHF) unter Null liege, beabsichtige die beklagte Partei nämlich nicht das vereinbarte rechnerische Ergebnis aus Indikator zuzüglich Aufschlag zu verrechnen (das bei einem negativen Indikator denklöglich niedriger ist als der vereinbarte Aufschlag und für den Fall, dass der Indikator deutlicher negativer werde als der Aufschlag, auch insgesamt negativ werden könne), sondern mindestens 0,00 % heranzuziehen seien. Die beklagte Partei fingiere damit, dass der Indikator Null sei.

Die Kreditverträge, die die beklagte Partei mit Verbrauchern geschlossen habe, würden eine - für sich betrachtet - mit § 6 Abs 1 Z 5 KSchG vereinbare Zinsgleitklausel vorsehen: Der den Verbrauchern verrechnete Sollzinssatz errechne sich aus der Summe eines veränderlichen Indikators und dem unveränderlichen Aufschlag. Eine Veränderung des Indikatorzinssatzes führe linear durch Hinzurechnung eines (starrten) Aufschlages zu einer Veränderung des für den Kreditvertrag geltenden Sollzinssatzes. Eine Reduktion des Indikators müsse auch zu einer Reduktion des Entgeltes führen. Dies sei Ausfluss der von § 6 Abs 1 Z 5 KSchG verlangten Zweiseitigkeit von Entgeltsenkungen. Nach ständiger Rechtsprechung sei klargestellt, dass nach dem Normzweck eine Entgeltsenkung im gleichen Ausmaß wie eine Entgeltsteigerung zu erfolgen habe, um den Verbraucherschutz zu gewährleisten. Der OGH spreche diesbezüglich von „Anpassungssymmetrie“. Diese werde vom OGH streng ausgelegt.

Durch die derzeit verrechneten „Negativzinsen“ ergebe sich zwar eine untypische Situation. Dem Gebot der Anpassungssymmetrie könne aber nur dadurch Rechnung

getragen werden, dass Veränderungen der Indikatoren vollständig an den Vertragspartner weitergegeben werden.

Das einseitige Festlegen einer Untergrenze stelle einen Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG dar. Es bestehe keine sachliche Rechtfertigung für die Vorgehensweise der beklagten Partei, und zwar schon deshalb nicht, weil es nicht gleichzeitig zur Anwendung einer Obergrenze gekommen sei. Dass die Bank einen Teil der beim Refinanzierungskredit erwirtschafteten Gutschrift einbehalte und ihren Gewinnaufschlag erhöhe, sei keine sachliche Rechtfertigung dafür und könne nicht bestehen, weil die Zinsgleitklausel der beklagten Partei nach oben hin nicht gedeckelt sei. Daher sei die Bank verpflichtet, dem Verbraucher eine günstige Entwicklung der Refinanzierungssituation am Geldmarkt uneingeschränkt zu Gute kommen zu lassen. Durch dieses Vorhaben sei auch ein Verstoß der beklagten Partei gegen § 879 Abs 3 ABGB evident.

Es komme nämlich auch nicht auf die individuellen Refinanzierungskosten der kreditgebenden Bank an. Die kreditgebende Bank habe bei Vertragsabschluss den jeweiligen Indikator als sachlich gerechtfertigten Parameter zur Abbildung der eigenen Refinanzierungskosten für derartige Geschäfte befunden und in den Verträgen so festgeschrieben. Sowohl LIBOR als auch EURIBOR seien Referenzzinssätze, die täglich aus dem Durchschnitt der von ausgewählten Banken eingemeldeten Zinssätze gebildet werden würden und zu welchen sich diese Banken untereinander Kredite zu gewähren bereit seien. Ein negativer LIBOR bedeute daher, dass die Banken bei den am Geldmarkt angebotenen Refinanzierungskrediten im Durchschnitt Gutschriften erhalten würden. Würden diese Gutschriften den im Kreditvertrag mit den einzelnen Verbrauchern vereinbarten Aufschlag übersteigen, gebe es keine sachliche Rechtfertigung, warum die kreditgebende Bank neben dem im Kreditvertrag mit dem

einzelnen Verbraucher individuell vereinbarten Aufschlag zusätzlich diesen Teil der Gutschrift für sich behalten und damit letztlich ihre Marge – vertragswidrig – erhöhe könne.

Die in den Kreditbedingungen der beklagten Partei enthaltene Zinsgleitklausel sehe für den Zinssatz einen Berechnungsmodus vor, der auch zu einem unter dem Aufschlag liegenden oder gar insgesamt negativen Kreditzinssatz führen könne, nämlich wenn der LIBOR einen negativen Wert erreiche, der den im einzelnen Kreditvertrag vereinbarten Aufschlag übersteige.

Die beklagte Partei kündige daher in der Mitteilung vom 31.03.2015 konkret eine rechtswidrige Vorgangsweise an und habe diese Verrechnung auch so durchgeführt. Die beklagte Partei verstoße somit im Zusammenhang mit Verbraucherkreditverhältnissen gegen ein gesetzliches Gebot, nämlich jenes, die Verrechnung der Zinsen in Verbraucherkreditverhältnissen in einer mit § 6 Abs 1 Z 5 KSchG und den vereinbarten Zinsanpassungsklauseln konformen Weise vorzunehmen. Die beklagte Partei verstoße damit auch gegen die aus verschiedensten gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem § 861 ABGB, abzuleitenden Pflicht zur Vertragstreue. Schon auf Grund der (notorisch) großen Zahl der Kreditverhältnisse, die die beklagte Partei mit Verbrauchern geschlossen habe, sei evident, dass die von § 28a KSchG verlangte „*Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen der Verbraucher*“ gegeben sei.

Die beklagte Partei habe das rechtswidrige Verhalten konkret angekündigt. So wie es beim Unterlassungsanspruch nach § 28 Abs 1 KSchG ausreiche, wenn die beklagte Partei die Verwendung bestimmter rechtswidriger Klauseln konkret beabsichtige, müsse auch bei einem Anspruch nach § 28a Abs 1 KSchG eine vorbeugende Unterlassungsklage zulässig sein, wenn der Anspruchsgegner das rechtswidrige Verhalten, wie hier mit den Mitteilungen auf den Kontoauszügen, konkret angekündigt

habe. Der klagenden Partei stehe daher bereits jetzt ein Unterlassungsanspruch zu.

Nach allgemeinen Grundsätzen sei die Wiederholungsgefahr nach gesetztem Verstoß zu vermuten. Deren Wegfall sei von der beklagten Partei zu behaupten und zu beweisen. Werde die Abmahnung durchgeführt, sei die Frage der Wiederholungsgefahr zunächst nach § 28 Abs 2 KSchG zu beurteilen. Bei der Wiederholungsgefahr im Abmahnverfahren nach § 28 Abs 2 KSchG sei es seit der Entscheidung des verstärkten Senats vom 11.09.2012 zur GZ 6 Ob 24/11i notwendig, dass zwischen dem Abmahnenden und jenem, der die Unterlassungserklärung abgebe, Willenseinigung über deren Inhalt bestehe, damit eine mit konstitutiver Wirkung ausgestattete Vereinbarung zustande komme. Darüber hinaus habe die beklagte Partei vielfach (Muster-)Schreiben an solche Kreditnehmer versandt, die der, am Kontoauszug angekündigten Mitteilung (zB vom 31.3.2015) - zu Recht - widersprochen hätten. In diesen Schreiben werde abermals die gesetz- bzw. vertragswidrige Vorgangsweise verteidigt bzw. - zusammengefasst - nochmals mitgeteilt, dass *„...um Verständnis für die wirtschaftlich und rechtlich korrekte Entscheidung, den Zinsindikator ab 31.3.2015/1.4.2015 mit 0,00 % festzulegen, gebeten wird...“* und somit nochmals an der rechtswidrigen Praxis festgehalten.

Die Frage der Zulässigkeit einer Klauselbestimmung habe naturgemäß deren Auslegung voranzugehen. Der OGH habe aus diesem Grund unter anderem den Grundsatz der Verbraucherfeindlichsten Auslegung etabliert, um allfällige Auslegungsschwierigkeiten hintanzuhalten.

Darüberhinaus habe die klagende Partei die beklagte Partei mit eingeschriebenem Brief vom 17.06.2015 zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG im Wege des Schreibens ihres Rechtsvertreters vom 7.7.2015 explizit abgelehnt. Sie habe lediglich in Aussicht gestellt, sollte es ein

höchstrichterliches Urteil gegen eine andere Bank geben, dies ebenfalls umsetzen zu wollen. Diese Erklärung stelle weder einen durchsetzbaren Titel dar, noch umfasse es einen Veröffentlichungsanspruch und führe schon gar nicht zum Wegfall der Wiederholungsgefahr. Auch lägen die Entscheidungen der Parallelprozesse nicht in der Disposition der klagenden Partei.

Es bestehe somit ein Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der beklagten Partei, auch um über die wahre Sach- und Rechtslage aufzuklären und ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern. Deshalb werde Urteilsveröffentlichung in einer Samstagausgabe der „*Tiroler Tageszeitung*“ begehrt.

Die beklagte Partei stütze ihr Vorgehen weiters auf eine durchzuführende ergänzende Vertragsauslegung. Die von der beklagten Partei behauptete Regelungslücke sei jedoch zu verneinen. Den Kreditverträgen sei eine vertragliche Regelung inhärent, welche sich mit der Thematik eines verändernden Referenzzinssatzes auseinandersetze. Bevor daher überhaupt auf die Instrumente der ergänzenden Vertragsauslegung bzw. auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage einzugehen sei, müsse überprüft werden, ob die nunmehrige Frage - nämlich wie mit den negativen Werten des Referenzzinssatzes des LIBORS umzugehen sei - nicht schlichtweg mit der gegenständlichen vertraglichen Vereinbarung beantwortet sei. Da dies der Fall sei, sei jedoch das Vorgehen der beklagten Partei als simpler Vertragsbruch zu qualifizieren, welcher spätestens seit der Entscheidung des OGH zu 7 Ob 11/14i ebenfalls mit den Mitteln des § 28a KSchG bekämpft werden könne. Die beklagte Partei sei nicht dazu berechtigt, von der vereinbarten Zinsanpassungs- bzw. Zinsgleitklausel abzuweichen. Auch scheide eine ergänzende Vertragsauslegung aufgrund der Transparenzregelung aus. Gemäß § 6 Abs 3 KSchG seien Vertragsklauseln stets klar und verständlich

abzufassen.

Für die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes sei es daher keinesfalls notwendig, auf eine ergänzende Vertragsauslegung bzw. auf das Rechtsinstitut über den Wegfall der Geschäftsgrundlage zurückzugreifen, sondern es sei vielmehr lediglich die vereinbarte Zinsanpassungs- bzw. Zinsgleitklausel objektiv auszulegen. Eine objektive Auslegung ergebe, dass für positive und negative Referenzzinssätze ein und dieselbe Zinsgleitklausel anzuwenden sei.

Sollte man entgegen diesen Ausführungen davon ausgehen, dass in Bezug auf die vertragliche Vereinbarung ein möglicher Auslegungsspielraum übrig bleibe, so wäre eine entsprechende Unklarheit mittels der Regelung des § 915 zweiter Tatbestand ABGB zu beseitigen. Die Unklarheitenregel des § 915 ABGB wirke sich aber eindeutig gegen die beklagte Partei und zu Gunsten der Kreditnehmer aus, da sich die beklagte Partei einer undeutlichen Äußerung bedient habe. Die Abgrenzung zur Unwirksamkeit nach § 6 Abs 3 KSchG habe richtigerweise dadurch zu erfolgen, dass diese Vorschrift nicht zur Anwendung komme, wenn sich die Unklarheit zu Gunsten der Verbraucher lösen lasse. Die Auslegungsregeln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Vertragsformblätter, folglich auch der Zinsgleitklausel, müsse ohne Erforschung des Parteiwillens des für einen verständigen durchschnittlichen Kreditnehmer erkennbaren Inhalts und Zwecks der Klausel untersucht werden.

Das Landesgericht Feldkirch habe zur Frage der Entgeltlichkeit in diesem Zusammenhang in einer kürzlichen (nicht rechtskräftigen) Entscheidung festgehalten, dass das Recht der Bank, dem Verbraucher den Aufschlag zu verrechnen, auch dann vollständig unberührt bleibe, wenn der Geldmarktindikator negativ werde und der negative Wert des Indikators den vereinbarten Aufschlag übersteige und sich dadurch auf Grund der vereinbarten Zinsgleitklausel ein negativer Sollzinssatz ergebe (LG

Feldkirch 28.8.2015, 5 Cg 1 8/1 5z). Insofern sei auch bei einem negativen Sollzinssatz von einer Entgeltlichkeit auszugehen. Bei einem negativen LIBOR-Wert erhalte die Bank selbst für die ausgeliehenen Mittel auf dem Geldmarkt Zinsen und müsse davon nur ein Teil (den vereinbarten Aufschlag auf den Indikatorwert darf die Bank ja behalten !) eben an den Verbraucher weitergegeben werden. Das Geschäft für die Bank bestehe nach wie vor in der Weiterverrechnung des Aufschlags. Unter dem Strich zahle daher nicht die Bank Zinsen an den Verbraucher, sondern vielmehr schmälere sie den möglichen Zinsgewinn des Verbrauchers.

Durch die einfache Auslegung der von der beklagten Partei in ihren Verträgen aufgenommenen Vertragsbestimmungen zur Anpassung des Sollzinssatzes ergebe sich deren Verpflichtung, diese auch beim negativen Referenzzinssatz an den Verbraucher weiterzugeben. Spätestens durch die Auslegungsnorm des § 915 zweiter Tatbestand ABGB könne die fehlende Setzung einer Untergrenze in der gegenständlichen Klausel nicht zum Vorteil der Bank gereichen. Die beklagte Partei stelle den Vertragsinhalt durch die Mitteilung und das Schreiben inkorrekt dar, weil dadurch der Eindruck erweckt werde, dass es keine Regelung für gegenständlichen Sachverhalt gebe.

Auch die Unvorhersehbarkeit der nunmehrigen Zinssituation sei nicht gegeben, weil seit den 70-iger Jahren während der Ölkrise und nach der Finanzkrise 2008 den Kreditinstituten die Möglichkeit eines negativen Zinssatzes auf dem Geldmarkt bewusst sein müsse.

Aufgrund der Eindeutigkeit der vereinbarten Zinsklausel, dass bei Vertragsabschluss der jeweilige Indikator zur Abbildung der eigenen Refinanzierungskosten in den Verträgen festgeschrieben sei, widerspreche die Untergrenze von 0,00 % dem Gebot der Zweiseitigkeit. Die Refinanzierungsstruktur der Bank sei dem Verbraucher nicht

bekannt. Es sei für diesen auch uninteressant, ob sie auf ihrer Seite negative Zinsen erhalte. Dies könne nicht ausschlaggebend für den Verbraucher sein. Er trage nicht das Unternehmerrisiko der Bank.

Eine ergänzende Vertragsauslegung sei überdies spätestens seit dem Urteil des EuGH vom 21.01.2015 in den verbundenen Rechtssachen C-482/13, C-484/13, C-485/13 und C-487/13 (Unicaja Banco) in Verbraucherverträgen bereits nach europarechtlichen Vorgaben, die in Österreich ebenso gelten würden, unzulässig. Nach dem Judikat des EuGH in der Sache Unicaja Banco bedeute die Unverbindlichkeit missbräuchlicher Klauseln in Verbraucherverträgen, dass die nationalen Gerichte eine missbräuchliche Vertragsklausel für unanwendbar zu erklären haben, ohne dass sie befugt wären, deren Inhalt abzuändern. Artikel 6 der Klausel-Richtlinie stehe überdies einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die die Möglichkeit für das nationale Gericht einräume, eine missbräuchliche Klausel durch eine dispositive nationale Vorschrift zu ersetzen. Wenn nunmehr auch die Klauselersetzung durch dispositives Recht untersagt sei, so müsse davon ausgegangen werden, dass auch eine ergänzende Vertragsauslegung beim Verbraucher nicht zulässig sei.

Darüber hinaus scheitere die ergänzende Vertragsauslegung bereits an einer EU-konformen Auslegung des § 6 Abs 3 KSchG nach dem „contra profentem“ Grundsatz. Für jenen Fall, in welchem eine Vertragsbestimmung unklar formuliert sei, habe diese nicht zur Gänze zu entfallen, sondern sei im Fall, dass dies für den Verbraucher vorteilhafter sei, die Klausel zum Nachteil des Verwenders auszulegen.

Das von der beklagten Partei ins Treffen geführte Urteil des OGH zu Sparzinsen (5 Ob 138/09z) sei auf Kredite nicht übertragbar, weil bei Spareinlagen der Kunde eigenes Geld veranlage und dabei Zinsen erwarte, während die Bank bei Kreditvergabe kein eigenes Geld verborge, sondern sich dieses im Refinanzierungsweg am Markt

besorge. Es bestünden insofern keine Erwartungen der beklagten Partei. Die Bank verdiene an der Differenz zwischen dem von ihr zu bezahlenden Zinssatz und dem auf Grund der vereinbarten Marge höheren an die Bankkunden verrechneten Zinssatz, und zwar auch dann, wenn der Marktzinssatz (Indikator) negativ sei, weil auch dann die vereinbarte Marge zum Tragen komme.

Insgesamt bestehe ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der beklagten Partei, auch um über die wahre Sach- und Rechtslage aufzuklären und ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern. Die Urteilsveröffentlichung bei der Verbandsklage diene der Aufklärung von aktuellen und potenziellen Vertragspartnern und Konkurrenten der beklagten Partei. Es solle den Verbrauchern Gelegenheit gegeben werden, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein. Den Verbrauchern soll damit auch die Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber dem Unternehmer erleichtert werden. Die klagende Partei habe daher ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 25 Abs 3 UWG iVm § 30 Abs 1 KSchG an der Erteilung der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung.

Die **beklagte Partei** bestritt, beantragte die Abweisung der Klage. Sie wandte zusammengefasst ein, dass die klagende Partei nicht aktiv legitimiert sei, und es der klagenden Partei am Unterlassungsanspruch fehle, weil sie nicht gegen ein gesetzliches Ge- oder Verbot bzw. die vereinbarte Zinsgleitklausel verstoße.

Es ergebe sich bereits aus dem Wortlaut der nicht zu beanstandenden Zinsgleitklauseln, dass der Zinssatz im Falle eines negativen Indikators nicht unter Null sinke, sondern zumindest der Aufschlag verrechnet werden dürfe. Der Anwendungsbereich des § 28a KSchG sei den Gerichten überlassen.

Die Interpretation und Auslegung der in der der Zinsgleitklausel vereinbarten Berechnungsmethode durch die klagende Partei sei falsch. Allein aus dem Wortlaut sowie der einfachen Vertragsauslegung ergebe sich, dass auf Basis der vereinbarten Zinsgleitklauseln der Zinssatz bei einem negativen Indikator nicht unter Null sinke und dem Kreditnehmer jedenfalls keine negativen Zinsen zu bezahlen seien, wie dies von der klagenden Partei gefordert werde. Es gebe hier eine Vertragslücke, was auch ein Rechtsgutachten einer Universitätsprofessorin (vgl. ÖBA 2015, 318 ff) bestätige. Dass aufgrund der Eindeutigkeit der vereinbarten Zinsgleitklausel kein Platz für eine ergänzende Vertragsauslegung bleibe, sei nicht nachvollziehbar, beruhe doch auch die Ansicht der klagenden Partei bereits auf einer Auslegung der Zinsgleitklausel, die allerdings schon deren Wortlaut widerspreche.

Ein vorbeugender Unterlassungsanspruch aufgrund der konkreten Absicht der Verwendung rechtswidriger Klauseln sei in diesem Fall unrichtig. Der Vorwurf des rechtswidrigen Verhaltens der beklagten Partei beruhe auf einer – dazu noch unrichtigen – Vertragsinterpretation der klagenden Partei. Die Auslegung der Zinsgleitklausel bzw. Schließung einer Vertragslücke sei nicht im Verbandsprozess, sondern direkt zwischen den einzelnen Vertragsparteien im Individualprozess zu klären. Die auf dem Gutachten der Universitätsprofessorin basierende, rechtlich vertretbare und dem Wortlaut entsprechende Auslegung eines Vertrages durch die beklagte Partei sowie die Schließung einer Vertragslücke entsprechend den Grundsätzen der Judikatur sei entgegen den Behauptungen der klagenden Partei kein Verstoß gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot, zumal die gegenteilige Ansicht der klagenden Partei selbst auf einer Interpretation der Zinsgleitklausel beruhe. Es fehle daher sowohl an der Aktivlegitimation der klagenden Partei als auch am Unterlassungsanspruch nach § 28 a KschG.

Weiters fehle es im gegenständlichen Fall an der Notwendigkeit des Veröffentlichungsbegehrens und an der Wiederholungsgefahr, welche aber zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruches zwingend notwendig sei, weil die beklagte Partei mit Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 07.07.2015 der klagenden Partei mitgeteilt habe, dass die beklagte Partei in Kenntnis davon sei, dass die klagenden Partei auch andere Banken zum selben Thema bzw. zu ein und derselben Rechtsfrage geklagt habe und dass die beklagte Partei wisse, dass die Beweisverfahren zum Teil bereits geschlossen worden seien. Sie habe sich in diesem Schreiben bereit erklärt, eine zu diesem Thema ergehende rechtskräftige Entscheidung des OGH vollinhaltlich anzuerkennen und umzusetzen, so, als ob die beklagte Partei selbst Partei gewesen wäre. Die beklagte Partei verteidige nur nach Ablehnung der Vereinbarung ihre Rechtsposition, die beanstandeten Bedingungen in ihre Geschäftsbedingungen aufzunehmen.

Der dem Verbraucher verrechnete Zinssatz errechne sich – anders als bei den sonstigen Verfahren der klagenden Partei – im konkreten Anlassfall ausgehend vom Wortlaut der vorgenannten Zinsgleitklausel aus der Summe des (veränderlichen) Indikators und dem (auch nach Ansicht der klagenden Partei unveränderlich vereinbarten, also fixen) Aufschlag und nicht aus der Differenz zwischen Indikator und Aufschlag. Dies sei die mathematische Berechnungsmethode der Addition und nicht der Subtraktion. Ein Durchschnittsverbraucher verstehe unter dem Begriff „Summe“ ein ziffernmäßiges Ergebnis, welches sich aus Zusammenzählung ausschließlich zweier positiver Werte ergebe. Dies gelte insbesondere – wie im gegenständlichen Fall – bei einem entgeltlichen Geschäft.

Weiters sei der Aufschlag unveränderlich bzw. fix vereinbart und könne deswegen kein negativer Indikatorwert (LIBOR/EURIBOR) davon in Abzug gebracht werden.

Daher sei zumindest ein Indikatorwert von Null heranzuziehen. Eine Untergrenze sei nämlich wegen des mit dem Verbraucher vereinbarten fixen Aufschlags als Fixum gegeben, wenn der Indikator einen negativen Wert erreiche, weil ansonsten der negative Indikatorwert den fixen Aufschlag „auffressen“ würde und damit der Aufschlag kein Fixum mehr wäre. Auch schon auf Grund dieser Vereinbarung bestehe zumindest eine immanente Zinssatzuntergrenze in Höhe des vereinbarten Fixums (Aufschlags).

Die Zinsgleitklauseln würden nicht ausdrücklich eine Untergrenze vorsehen. Dies ergebe sich aber schon allein aus dem Wortlaut, aber auch aus einer einfachen oder ergänzenden Vertragsauslegung. Es sei für die Berechnung des Zinssatzes zwingend ein Indikatorwert von Null heranzuziehen. Es sei falsch, dass durch die Mitteilung auf den Kontoauszügen die beklagte Partei ankündige, die Verrechnung der Zinsen auf Grundlage der vereinbarten Zinsgleitklausel zu verlassen. Es werde nur aufgezeigt, dass vereinbart worden sei, dass der Zinsberechnung ein positiver Indikatorwert, zumindest jedoch ein Wert von Null zugrunde zu legen sei. Weder die Bank noch der Verbraucher hätten daran gedacht, dass der Indikator (LIBOR/EURIBOR) negativ werden würde, sondern seien beide von einem positiven Referenzzinssatz ausgegangen. Unter Bedachtnahme auf den Wortlaut der Zinsgleitklausel der beklagten Partei ergebe sich daher jedenfalls dann, wenn beide Parteien von einem positiven Referenzzinssatz ausgegangen seien, eine Untergrenze aus der Zinsgleitklausel insoweit, als der Indikator bei Null liege, wenn dieser eine negative Entwicklung nehme.

Durch die Aufnahme des Kreditvertrages in § 988 ABGB im Jahre 2010 sei dieser als entgeltliche Form des Darlehensvertrages beschrieben worden. Die Entgeltlichkeit bestehe in den vom Kreditnehmer an den Kreditgeber (und nicht umgekehrt !) zu

zahlenden Zinsen. Für den Begriff Zinsen gebe es zwar keine Legaldefinition, doch werde darunter ganz allgemein seit jeher die gewinn- und umsatzunabhängige, periodisch wiederkehrende, also die laufende Leistung des Schuldners für die Gebrauchsmöglichkeit eines auf Zeit überlassenen Kapitals verstanden. Die Bezeichnung Kreditvertrag indiziere, dass die Vertragsparteien einem diesem gesetzlichen Leitbild entsprechenden, auf laufende Bezahlung von Kreditzinsen durch den Kreditnehmer ausgerichteten Vertrag schließen habe wollen. Eine Abweichung vom typischen Kreditvertrag in Form einer Zahlungspflicht des Kreditgebers an den Verbraucher würden die Vertragspartner klar zum Ausdruck gebracht haben. Deshalb sei auch mit der Zinsgleitklausel eine immanente Zinsuntergrenze festgelegt worden.

Die Definition der Entgeltlichkeit bedinge eine Leistung und deren Gegenleistung aufgrund des wirtschaftlichen Ausgleiches. Die laufende Zahlungsverpflichtung des Kreditnehmers ergebe sich aus der Entgeltlichkeit und der Logik, sowie dass die Allgemeinheit mit dem Kreditvertrag dies verbinde.

Ein negativer Zinssatz widerspreche dem Vertragszweck, welchen die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss weder gewollt noch vor Augen gehabt hätten und vernichte eine gegebene Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung. Im Extremfall würde ein negativer Zins sogar zu einer Veranlagungsform bzw. Sparprodukt des Kunden führen, weil der Kreditgeber dem Kreditnehmer (negative) Zinsen zahlen müsse.

Einzelne Vertragsbestimmungen seien nicht isoliert zu betrachten, sondern in Zusammenhang mit den übrigen zu beurteilen. Ein negativer Indikator oder ein Zinssatz von Null widerspreche dem Vertragszweck. Typischer Vertragszweck eines Kreditvertrages sei es, dass dem Kreditnehmer Kreditmittel, also Bargeld, zur Verfügung gestellt werden, die er gegenwärtig nicht habe und dieser im Gegenzug

dafür dem Kreditgeber, sprich der Bank, laufend Zinsen als Entgelt bezahle. Dies sei die Geschäftsgrundlage und sei wesentlich für den Abschluss, was dem Kreditnehmer bei Vertragsabschluss auch bewusst sei. Deswegen sei unter anderem auch der Aufschlag auf den Indikator als Fixum und damit eine Zinsuntergrenze vereinbart.

Da keine ausdrückliche Vereinbarung der Berechnung des Zinssatzes bei einem negativen Indikator vorliege, ergebe sich eine Vertragslücke. Deshalb sei mit ergänzender Vertragsauslegung nach dem hypothetischen Willen der Vertragsparteien zu forschen. Die Vertragslücke könne nicht durch die Anwendung dispositiver Gesetze geschlossen werden. Der negative Indikator stelle eine atypische, nicht vorhersehbare Situation dar, die die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss nicht bedacht und somit auch nicht ausdrücklich geregelt hätten, weil keine der Vertragsparteien es bei Vertragsabschluss in Erwägung gezogen, geschweige denn es für denkbar gehalten habe, dass sich während der Dauer des Kreditvertrages die Situation am Geldmarkt derart unvorhersehbar und atypisch verändere, dass der Indikator negativ werde.

Die Vertragslücke sei durch ergänzende Vertragsauslegung, also derart zu schließen, dass gefragt werde, was vernünftige und redliche Vertragsparteien unter Bedachtnahme auf ihre Interessen vereinbart hätten, wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses daran gedacht hätten (hypothetischer Wille der Vertragsparteien), dass der Indikator sich negativ entwickeln werde. Dass die beklagte Partei als Kreditgeberin dem Verbraucher (negative) Zinsen zu bezahlen habe, wäre weder von der beklagten Partei noch vom Verbraucher vereinbart, geschweige denn gebilligt worden.

Im Zuge der Interessenabwägung sei der bei der Zinskalkulation der Referenzzinssatz, wie LIBOR oder EURIBOR, aufgrund bankwirtschaftlicher Überlegungen zu vereinbaren, um das Bedürfnis des Unternehmers, den Preis bei nachträglicher Änderung der dafür maßgebenden objektiven Faktoren ohne übermäßigen organi-

satorischen Aufwand an die wechselnden und bei Vertragsabschluss nicht sicher vorhersehbaren zukünftigen Entwicklungen anpassen zu können.

Die beklagte Partei sei ein Kreditinstitut und als solches zur Eigenkapitalunterlegung gemäß dem Bankwesengesetz (BWG) bzw. – seit Geltung der Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates vom 26.06.2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (kurz: CRR), welche einen Großteil der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des BWG ersetzt, zum Teil aber auch ergänzt habe – gemäß CRR verpflichtet, wobei hier Eigenkapitalunterlegungskosten und darüberhinaus durch das vom einzelnen Kunden abhängige Ausfallrisiko Kosten entstehen würden. Daneben fielen Kosten für die Kreditvergabe, Personal-, Sach- und Verwaltungskosten bei der beklagten Partei an und sei in den fixen Aufschlag noch eine Gewinnmarge „hinein zu kalkulieren“, um Eigenmittel bzw. Eigenkapital aufbauen zu können. Wenn die Bank sich beim Aufschlag verkalkuliere oder es aufgrund der Marktverhältnisse nicht schaffe, einen entsprechenden Aufschlag mit dem Verbraucher auszuverhandeln bzw. zu vereinbaren, mache sie über kurz oder lang Verluste und sei das Bestehen einer kreditvergebenden Bank ganz allgemein gefährdet. Fehlkalkulationen oder steigende Sach- und Lohnaufwendungen könnten aufgrund des Fixaufschlages ohnehin nicht an den Verbraucher weitergegeben werden. Der Indikator (LIBOR/EURIBOR) spiegle nur das allgemeine Zinsniveau und damit nur eine durchschnittliche Veränderung der Refinanzierungskosten, nicht jedoch die tatsächlichen, in der Regel höheren Refinanzierungskosten der beklagten Partei und schon gar nicht die Kosten des bestimmten einzelnen Kredites wider und werde nur teilweise auf den Verbraucher übergewälzt.

Der EURIBOR und auch LIBOR seien ein gültiger Referenzzinssatz und nicht ein Refinanzierungssatz einer mittleren Bank wie der beklagten Partei. Diese (Referenz-)

Zinssätze erhalte die beklagte Partei also nicht, wenn sie selbst kurzfristig, längstens bis zu einem Jahr (also im Geldmarkt), Geld bei einer anderen Bank aufnehme. Vielmehr müsse die beklagte Partei selbst einen Aufschlag bezahlen, der dazu führe, dass die beklagte Partei gegenwärtig, auch für kurzfristiges Geld, selbst Zinsen (z.B. an die EZB) bezahlen müsse. Für Kredite mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr zahle die beklagte Partei sogar höhere Zinsen. Die beklagte Partei sei von der eigenen Liquidität und Bonität abhängig.

Die weitere Behauptung der klagenden Partei, dass ein „negativer“ Indikator bedeute, dass „die Banken bei den am Geldmarkt angebotenen Refinanzierungskrediten selbst Gutschriften erhalte“ und es daher keine sachliche Rechtfertigung dafür gebe, dass die kreditgebende Bank nicht nur diese Gutschrift einbehalte, sondern daneben auch noch den im Kreditvertrag mit dem einzelnen Verbraucher vereinbarten Aufschlag verrechne, sei einerseits so nicht richtig und widerspreche andererseits geradezu der bisherigen Ansicht der klagenden Partei. Darüberhinaus sei die Zahlung von laufenden Zinsen des Kreditnehmers an die Bank eine gewinn- und umsatzunabhängige Vergütung für die Zurverfügungstellung von Kapital.

Bereits ein Vergleich zeige die Richtigkeit dieser Ausführungen: Kein Vermieter würde seine Wohnung (mehr) vermieten, wenn er zukünftig auch nur für einzelne Perioden keinen Mietzins mehr erhalten würde oder gar anstatt Mietzinsen vom Mieter zu erhalten, diesem Entgelt bezahlen müsste, damit dieser seine Wohnung mietet. Ähnliches gelte für einen Dienstnehmer, der von seinem Dienstnehmer keinen Lohn/Gehalt mehr bekommen würde oder sogar anstatt Lohn/Gehalt von seinem Arbeitgeber zu bekommen, für seine verrichteten Dienste dem Arbeitgeber ein Entgelt bezahlen müsste. Auch in derartigen Fällen würde ein Vermieter sehr rasch keine Wohnung mehr vermieten und Dienstnehmer keine Arbeitsverhältnisse mehr

eingehen.

Die beklagte Partei refinanziere sich nur zu einem geringen Teil über andere Banken, wie insbesondere über die Europäische Zentralbank (EZB). Der größte Teil erfolge über Spareinlagen, welche letztlich nichts anderes seien als (Refinanzierungs-) Kredite der Sparkunden an die Bank. Den Sparern müsse die beklagte Partei jedenfalls (Einlagen)Zinsen bezahlen. Einlagenzinsen seien ebenfalls an Indikatoren gebunden.

Redliche und vernünftige Vertragsparteien hätten bei angemessener Berücksichtigung ihrer Interessen jedenfalls vereinbart, dass bei einem negativen Indikatorwert (LIBOR/ EURIBOR) der Zinssatz nicht durch Abzug (Subtraktion) des Indikatorwertes vom fixen Aufschlag zu errechnen sei, sondern dass der als Fixum vereinbarte Aufschlag ungeschmälert als Zinssatz verrechnet werde. Anderenfalls wäre die Bank gezwungen gewesen, einen um ein Vielfaches höheren als mit dem Verbraucher vereinbarten Aufschlag zu verhandeln, den der Kunde dann während der gesamten Laufzeit zu bezahlen gehabt hätte. Dies wäre jedenfalls nicht im Interesse der Verbraucher gewesen, sodass dieser aus diesem Grunde mit der Vereinbarung der Verrechnung des fixen Aufschlages für die Dauer des negativen Indikators einverstanden gewesen wäre.

§ 6 Abs 1 Z 5 KSchG trage schon nach dem Wortlaut lediglich dafür Sorge, dass der Verbraucher kein höheres Entgelt zahlen müsse, als bei Vertragsschließung vereinbart. Schutzzweck des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG sei die Aufrechterhaltung des bei Vertragsabschluss gegebenen Äquivalenzverhältnisses. § 6 Abs 1 Z 5 KSchG billige dem Verbraucher jedoch nicht zu, dass er dem Unternehmer für dessen Leistungen kein Entgelt bezahlen müsse, geschweige denn, dass der Verbraucher seinerseits ein Entgelt für die vom Unternehmen erbrachte Leistung erhalte. Dadurch sei das nach

dem Schutzzweck des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG aufrecht zu erhaltende Äquivalenzverhältnis nicht nur zerstört, sondern geradezu ins Gegenteil verkehrt. Der Verbraucher habe dem Unternehmer Entgelt zu bezahlen und sei nicht zur uneingeschränkten Weitergabe des negativen Indikatorwertes bzw. zur Zahlung von negativen Zinsen, also zur Zahlung von Entgelten an den Verbraucher, verpflichtet. Der Begriff Entgeltsenkung beinhalte, dass der Verbraucher ein Entgelt und nicht dass der Verbraucher nichts mehr zu bezahlen habe.

§ 6 Abs 1 Z 5 KSchG beinhalte selbst eine immanente (Entgelt-)Untergrenze, wenn eine Zinsgleitklausel so gestaltet sei, dass sie sowohl Entgelterhöhungen als auch Entgeltsenkungen, gebunden an einen vom ihrem Willen unabhängigen Indikator, vorsehe. Die Entgeltsenkung finde jedoch dort ihre Grenze, wo auf Grund der Entwicklungen des von ihrem Willen unabhängigen Indikators dazu führe, dass der Verbraucher dem Unternehmer für seine ihm erbrachten Leistungen kein Entgelt mehr zu bezahlen habe.

Laut OGH sei eine Nullverzinsung bei Spareinlagen, bei denen die Verzinsung an einen zulässigen Indikator wie an den Leitzinssatz gebunden sei, unzulässig, weil (auch eine nur vorübergehende) Nullverzinsung im diametralen Widerspruch zum Vertragstyp bzw. zum Vertragszweck stehe und sich die Entgeltlichkeit bereits aus dem BWG ergebe. Gleiches müsse daher auch bei Kreditverträgen gelten, weil die Entscheidung des OGH nicht auf irgendwelche subjektiven Erwartungen des Sparerers, sondern auf die durch das gesetzliche Leitbild eines Sparvertrages geweckten Erwartungen abstelle. Diese durch das gesetzliche Leitbild des umgekehrten Falles, also eines Kreditvertrages, geweckten Erwartungen würden die laufende Zinszahlungspflicht des Kreditnehmers ergeben.

Abgesehen davon übersehe die klagende Partei, dass bereits gesetzliche Ober-

grenzen bestehen, unter anderen mit den Bestimmungen über die Sittenwidrigkeit, Wucher und auch nach § 934 ABGB. Selbst wenn solche Obergrenzen nicht existieren würden, sei der Verbraucher schon allein dadurch vor einem übermäßigen Steigen des Indikators nach oben geschützt, als er nach § 16 VKrG auch bei Kreditverträgen mit bestimmter Laufzeit jederzeit kostenlos kündigen dürfe und der Verbraucher es damit jederzeit in der Hand habe, wenn der Kredit für ihn bei der kreditgewährenden Bank zu teuer werde bzw. nicht mehr den Marktbedingungen entspreche. Der Kreditgeber hingegen dürfe einen mit einem Verbraucher für eine bestimmte Laufzeit abgeschlossenen Kreditvertrag gemäß § 14 Abs 3 VKrG nicht kündigen. Eine exzessive Auslegung bedeute, dass der Kreditgeber dem Verbraucher Entgelt für die Bereitstellung von Kreditmittel zu bezahlen habe, ohne dass er die Möglichkeit hätte, nach § 14 VkrG das Vertragsverhältnis zu kündigen. Dies würde die Bank gröblich benachteiligen und führe zu einer Aufhebung des bei Vertragsabschluss gegebenen Äquivalenzverhältnisses. Eine derartige Auslegung verstoße selbst gegen § 879 ABGB.

Die beanstandete Mitteilung der beklagten Partei an ihre Kunden könne nicht an der Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG gemessen werden, weil die beklagte Partei kein höheres Entgelt, als ihr bei Vertragsabschluss zugestanden worden sei, verlange, zumal der Indikator unbestrittenermaßen zum Abschluss insbesondere der CHF-Fremdwährungskreditverträge jedenfalls höher als Null und damit der Zinssatz jedenfalls höher als der mit dem Verbraucher vereinbarte Aufschlag gewesen sei. Die klagende Partei vertrete selbst die Ansicht, dass die zwischen der beklagten Partei und ihren Verbrauchern abgeschlossenen Zinsgleitklauseln zulässig und gültig seien. Der Grund für die Mitteilung der beklagten Partei sei also nicht darin gelegen, eine Entgeltänderung herbeizuführen, sondern darin, dem Verbraucher mitzuteilen, dass

auch eine – nicht von ihr beauftragte – namhafte Universitätsprofessorin in ihrem Gutachten zum Ergebnis komme, dass auf Basis der mit dem Verbraucher vereinbarten Zinsgleitklausel die Verrechnung des fixen Aufschlages auch bei einer negativen Entwicklung des Indikators zulässig sei und von der beklagten Partei daher der fixe Aufschlag verrechnet werde. Diese Mitteilung sei ausschließlich im Sinne einer partnerschaftlichen Transparenz erfolgt.

Zum Prozessvorbringen wurde Beweis zugelassen und aufgenommen durch Einsichtnahme in die von der klagenden Partei (Beilagen A bis G) und der beklagten Partei (Beilagen 1 bis 6) vorgelegten Urkunden. Auf die Aufnahme weiterer Beweise haben die Parteien verzichtet (Protokoll vom 27.10.2015 Seite 9). Auf Grund dieser Beweisaufnahmen, des übereinstimmenden Vorbringens und des außer Streit gestellten Sachverhalts steht nachstehender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die beklagte Partei ist zu FN 171611w im Firmenbuch beim Landesgericht Innsbruck protokolliert. Sie betreibt 20 Geschäftsstellen und eine spezialisierte Einheit für Private Banking und Freie Berufe in Tirol, je eine Geschäftsstelle in Bozen, Brixen und Meran sowie eine Niederlassung in Wien. Die beklagte Partei schließt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit laufend Kredit- und Darlehensverträge auf Basis ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Verbrauchern ab. Die beklagte Partei verwendet zum Abschluss dieser Kreditverträge mit Verbrauchern einen weitgehend identen und vorgegebenen Standardtext. Zahlreichen dieser Kreditverträge sind Zinsgleitklauseln zu Grunde gelegt. Derartige Klauseln bedeuten, dass sich der vom Verbraucher als Vertragspartner schlussendlich an die beklagte Partei zu zahlende Zinssatz aus einem vertraglich vereinbarten (veränderlichen) Indikator (für zahlreiche Kreditverträge der

beklagten Partei mit Verbrauchern ist dies die Euro Interbank Offered Rate – abgekürzt: EURIBOR oder die London Interbank Offered Rate – abgekürzt: LIBOR) zuzüglich einem fixen, also als unveränderlich vereinbarten Aufschlag (auch „Marge“ genannt) auf diesen Indikator errechnet. Ober- und Untergrenzen für den so errechneten Zinssatzes sehen die meisten dieser Klauseln nicht vor. (Außerstreitstellungen AS 4/5, Protokoll vom 27.10.2015 Seiten 7 und 8; Beilage G).

Der LIBOR ist ein durchschnittlicher Referenzzinssatz, zu dem eine ausgewählte Gruppe von Großbanken (die sogenannten „Panel-Banken“) einander unbesichert Kredite auf dem Londoner Geldmarkt gewähren oder zu gewähren bereit sind. Der LIBOR wird für 7 unterschiedliche Laufzeiten (von einem Tag bis 12 Monate) und 5 verschiedenen Währungen berechnet. An jedem Arbeitstag um 11:45 Uhr Londoner Zeit werden die IBOR-Werte von der ICE Benchmark Administration (IBA) veröffentlicht. Der LIBOR (und andere Referenzzinssätze) spiegelt das allgemeine Zinsniveau und das durchschnittliche Veränderungsrisiko der Refinanzierungskosten wider. Der LIBOR spiegelt aber nicht die Veränderung der tatsächlichen Refinanzierungskosten eines Kreditinstituts oder gar eines bestimmten Kredits wieder (Beilage 6).

Die Abkürzung EURIBOR steht für Euro Interbank Offered Rate. EURIBOR bezeichnet die durchschnittlichen Zinssätze, zu denen viele europäische Banken einander Anleihen in Euro gewähren. Dabei gelten verschiedene Laufzeiten: von einer Woche bis 12 Monate. Die Euribor-Werte gelten als Basistarif (Gradmesser) für allerlei andere Zinsprodukte wie etwa Zinsswaps, Zins-Futures, Sparkonten und Hypotheken. Aus diesem Grund verfolgen sowohl Fachleute als auch Privatpersonen die Entwicklung der EURIBOR-Werte genau. Insgesamt gibt es nicht weniger als 8 verschiedene EURIBOR-Werte - vorher 15 (Beilage A).

Aktuell sind vor allem die LIBOR-Zinssätze für CHF auf Werte zum Teil deutlich unter

Null gesunken. So hat beispielsweise der 1-Monats-LIBOR für CHF am 23.7.2015 -0,7840 % und jener für den 3-Monats-LIBOR in CHF -0,7430 % betragen. Auch der 3-Monats-EURIBOR ist aktuell negativ: Er hat am 21.7.2015 – 0,019 % betragen (Außerstreitstellungen AS 4/5, Protokoll vom 27.10.2015 Seite 7; Beilage A).

Die beklagte Partei teilte ab März/April 2015 ihren Kunden, mit denen sie Kreditverträge abgeschlossen hatte, von sich aus auf den Kontoauszügen (zB vom 31.3.2015) betreffend die abgeschlossenen Kreditverträge Folgendes mit:

„Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

sollte der der Zinsberechnung bzw. der Zinsanpassung Ihres Vertrages (z.B. Kreditvertrag, Girokontenvertrag) jeweils zugrundeliegende Indikator (EURIBOR – Euro Interbank Offered Rate / LIBOR – London Interbank Offered Rate) unter einen Wert von 0,00 % fallen, so wird für den Indikator der Zinsberechnung bzw. der Zinsanpassung ein Wert von 0,00 % herangezogen.“

(Außerstreitstellungen AS 4/5, Protokoll vom 27.10.2015 Seiten 7/8; Beilage B).

Zum Zeitpunkt des jeweiligen (Kredit-)Vertragsabschlusses wurde weder von Seiten der beklagten Partei noch von Seiten deren Kunden daran gedacht, dass der Indikator (LIBOR/EURIBOR) gegen Null gehen oder negativ werden könnte (Außerstreitstellungen im Protokoll vom 27.10.2015 Seite 7).

Mit dem fixen, unveränderlich vereinbarten Aufschlag zum LIBOR/EURIBOR werden der Gewinn und die Kosten der beklagten Partei für den einem Kunden konkret hingeegebenen Kredit sowie die allgemeinen Kosten der Bank abgedeckt (Außerstreitstellungen im Protokoll vom 27.10.2015 Seite 7).

Der vertraglich vereinbarte veränderliche Indikator (LIBOR/EURIBOR) ist erstmals Ende 2014 ins Negative gerutscht (Außerstreitstellungen im Protokoll vom 27.10.2015 Seite 7).

Unter anderem im März und April 2015 versandte die beklagte Partei an ihre Kreditnehmer, die ihrer oben zitierten „Mitteilung“ im Kontoauszug (zB vom 31.3.2015) widersprochen haben, ein Schreiben mit folgendem wesentlichen Inhalt:

„...“

Um Kredite vergeben zu können, benötigt die Hypo Tirol Bank Gelder, die aus unterschiedlichen Quellen, z.B. Spareinlagen, Anleiheemissionen oder aus dem Geldmarkt stammen. Dafür bezahlen wir unseren Verbraucher und Partnern Zinsen. Aus diesem Grund müssen wir den „Einkaufspreis des Geldes“ gegenüber unseren Verbraucher zumindest bei Null einstellen. Mit dem Aufschlag werden unsere gesamten Produktions-, Risiko- und Eigenkapitalkosten gedeckt.

Leider war zum Zeitpunkt Ihres Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar, dass die historische Situation eintritt und der Zinsindikator negativ wird. Es liegt aufgrund dieser unerwarteten Situation, die alle Banken betrifft, eine Vertragslücke vor, zu der es noch keine gerichtliche Auslegung gibt. Deshalb wurde auch damals keine entsprechende Vereinbarung in diese Richtung getroffen. Um weiterhin kostendeckend arbeiten zu können, gilt es, diese Lücke im Einklang mit den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften und der Rechtsprechung zu schließen.

Aus diesem Grund bitten wir Sie um Verständnis für unsere wirtschaftlich und rechtlich korrekte Entscheidung, den Zinsindikator ab 31.03.2015/01.04.2015 mit 0,00 % festzulegen.

...“

(Beilage C; Außerstreitstellungen im Protokoll vom 27.10.2015 Seite 8).

Die zwischen der beklagten Partei und ihren Kreditnehmern in den abgeschlossenen Kreditverträgen vereinbarte und von der beklagten Partei ausformulierte Zinsgleitklausel lautet idR wie folgt:

- a) *„Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode istdie Summe aus dem 3-Monats-LIBOR,, und dem Aufschlag. Bei einer Inanspruchnahme in EURO erfolgt die Zinsbildung mit der Maßgabe, dass anstelle des jeweiligen LIBOR der jeweilige EURIBOR tritt, Für die erste Zinsperiode gilt der 3-*

Monats-LIBOR/EURIBOR des Zuzählungstages.

**Die Höhe des Aufschlages beträgt 1,000 %-Punkte. Der so gebildete Zinssatz
..... gilt ab Beginn der jeweiligen Zinsperiode.“**

oder:

- b) „Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ist bei Inanspruchnahme in einer anderen Währung als EURO die Summe aus dem 3-Monats-LIBOR der entsprechenden Währung, der zwei internationale Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt (01.01./01.04./01.07./01.10.) im Informationssystem REUTERS veröffentlicht wird, und dem Aufschlag. Bei einer Inanspruchnahme in EURO erfolgt die Zinsbildung mit der Maßgabe, dass anstelle des jeweiligen LIBOR der jeweilige EURIBOR tritt, der einen TARGET Tag vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültig ist. Für die erste Zinsperiode gilt der 3-Monats-LIBOR/EURIBOR des Zuzählungstages.**

Die Höhe des Aufschlages beträgt 1.250 %- Punkte. Der so gebildete Zinssatz wird kaufmännisch auf volle 0,010 % gerundet und gilt ab Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

Der Abschluss der laufenden Rechnung erfolgt zum 31.03./30.06./30.09./31.12. Die Zeiträume dazwischen sind die Zinsperioden, die mit den Abschluss-terminen enden. Bei Abschluss werden die Zinsen, Gebühren, Provisionen und Spesen in Rechnung gestellt. Diese sind innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe zu bezahlen. Die Zinsberechnung erfolgt im Nachhinein aufgrund der tatsächlich anfallenden Tage des jeweiligen Jahres (365 bzw. 366/360).“

(Übereinstimmendes Vorbringen AS 4 und 15; Beilage 1).

Bei einem Großteil der zwischen der beklagten Partei als Kreditgeberin und deren Kunden (Verbrauchern) abgeschlossenen Kreditverträgen findet sich keine Vereinbarung (oder ein Hinweis, Bezug oder Ähnliches) betreffend eine Obergrenze und/oder eine Untergrenze für die (vereinbarte) Zinsgleitklausel (Außerstreitstellungen im Protokoll vom 27.10.2015 Seite 8).

Auf Grund der u.a. am 31.5.2015 von der beklagten Partei an ihre Kreditnehmer versandten (und oben zitierten) Kontoauszüge lies die klagende Partei der beklagten Partei kurz vor Ende Juni 2015 ein (Abmahn-)Schreiben samt einer von der beklagten Partei bis 8.7.2015 zu unterfertigende „*Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafenvereinbarung*“, deren Inhalt jeweils festgestellt wird, wie sie sich aus der dem Urteil angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil darstellenden Beilage D ergibt (Beilage D).

Die beklagte Partei lehnte die Unterfertigung (Abgabe) „*Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafenvereinbarung*“ mit Schreiben an die klagende Partei vom 7.7.2015 ausdrücklich ab. Der Inhalt dieses Schreibens lautet wie folgt:

„HYPO Tirol Bank AG - Abmahnung vom 17.06.2015;

...

Aufgrund der Tragweite, die die Weitergabe der Negativzinsen an den Kreditnehmer hat, insbesondere dann, wenn auch der Euribor eine negative Entwicklung nimmt, ersuchen wir um Verständnis, dass unsere Mandantin die Unterlassungserklärung in dieser Form, zumindest derzeit, nicht abgeben kann.

Da zum Inhalt der Abmahnung unserer Mandantin bereits die vorerwähnten zwei Gerichtsverfahren anhängig sind, das Beweisverfahren im Prozess gegen Raiffeisen angeblich bereits geschlossen worden und daher mit einer Entscheidung des Gerichtes wohl spätestens im Herbst 2015 zu rechnen ist, ersuchen wir namens und Auftrags unserer Mandantin, von einem Verfahren gegen unsere Mandantin bis zur oberstgerichtlichen Entscheidung abzusehen. Im Gegenzug würde sich unsere Mandantin verpflichten, eine negative Entscheidung des Obersten Gerichtshofes gegen Raiffeisen/Bank Austria ebenfalls umzusetzen.

...“ (Beilage 2).

Beweiswürdigung:

Soweit bei den Feststellungen Beweismittel in Klammern angeführt sind, stützen sich die Feststellungen auf diese. Soweit es sich dabei um Urkunden handelt, sind diese unbedenklich, nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Ihre Echtheit wurde nicht bestritten. Im übrigen ergaben sich die Feststellungen samt und sonders aus dem übereinstimmenden Vorbringen sowie den Außerstreitstellungen der Parteien.

In rechtlicher Beurteilung der Sache folgt:

Die klagende Partei stützt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch auf § 28a Abs 1 KSchG. Demnach kann auf Unterlassung geklagt werden, wer im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit u.a. Verbraucher-kreditverhältnissen gegen ein gesetzliches Ge- oder Verbot verstößt und dadurch die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt.

Mit § 28a KSchG wurde die Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.5.1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen umgesetzt. Nach den ErlRV 1998 BlgNR 20. GP soll mit dieser Bestimmung der Anwendungsbereich der Verbandsklage des KSchG über verbots- oder sittenwidrige Bedingungen in AGBs und Vertragsformblättern hinaus (§ 28 KSchG) auf jegliche unerlaubte Handelspraktiken ausgedehnt werden, die im Zusammenhang mit Geschäftsfällen stehen und die im Binnenmarkt einen besonderen gemeinschaftlichen Schutz des Verbrauchers erfordern. Im Verein mit § 28 KSchG werden demnach von der Verbandsklage sämtliche rechtswidrigen Geschäftspraktiken (gemeint sind regelmäßig wiederkehrende unlautere Verhaltensweisen eines Unternehmers) erfasst, die in den Schutzbereich der in der Unterlassungsklagen-Richtlinie aufgezählten

Verbraucherschutzrichtlinie fallen. Die Entscheidung, welche Gesetzesverletzungen die kollektiven Interessen der Verbraucher im Schutzbereich der Richtlinie beeinträchtigen (können), soll der einzelfallbezogenen Beurteilung durch die Gerichte überlassen werden.

Einen Verstoß der beklagten Partei gegen ein gesetzliches Ge- oder Verbot erblickt die klagende Partei darin, dass die beklagte Partei mit der verfahrensgegenständlichen Mitteilung auf den Kontoauszügen im März/April 2015 eine rechtswidrige Vorgangsweise ankündigt. Für die von der beklagten Partei beabsichtigte Änderung der Verträge durch Vertragsergänzung gebe es in den Kreditverträgen der beklagten Partei keine taugliche (vertragliche) Grundlage. Damit verstoße die beklagte Partei gegen die Pflicht zur Vertragstreue. Auch verstoße die beabsichtigte Vertragsergänzung/Änderung gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG. Zudem könne die von der beklagten Partei beabsichtigte Vertragsänderung nicht wirksam im Wege der Zustimmungsfiktion vorgenommen werden. Auch die jüngste Rechtsprechung der EuGH spreche gegen die Zulässigkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung.

Die beklagte Partei bestreitet, gegen ein gesetzliches Ge- oder Verbot verstoßen zu haben und beruft sich auf die Zulässigkeit der von ihr vorgenommenen Vertragsergänzung. Im Zuge der aktuellen Verhältnisse auf dem Geldmarkt, welche nicht vorhersehbar gewesen seien, sei eine von den Vertragsparteien nicht bedachte Vertragslücke offenbar geworden, welche durch ergänzende Vertragsauslegung korrigiert werden müsse. Diese ergänzende Vertragsauslegung scheitere auch nicht an der jüngsten Judikatur des EuGH oder an § 6 Abs 1 Z 5 KSchG. Selbst das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG stehe der ergänzenden Vertragsauslegung nicht entgegen, weil dieser auf den gegenständlichen Sachverhalt nicht anzuwenden sei. Die beklagte Partei habe nämlich ihre Kreditverträge immer individuell mit jedem

einzelnen Kreditnehmer ausverhandelt. In eventu stützt sich die beklagte Partei auf eine „einfache“ Vertragsauslegung bzw. auf das Rechtsinstitut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Davon abgesehen bestehe keine Wiederholungsgefahr, weil die beklagte Partei im März/April 2015 bereits alle ihre Kreditnehmer von der Zinssatzänderung gesetzeskonform und rechtzeitig verständigt habe.

Aus der Entscheidung des OGH zu 7 Ob 11/14i ergibt sich klar, dass ein gegenüber allen Verbraucher-Vertragspartnern gleichmäßiges „*sich berufen*“ des Unternehmers auf eine ergänzende Vertragsauslegung mit einer Verbandsklage nach § 28a KSchG bekämpft werden kann. Beruft sich ein Unternehmer auf ergänzende Auslegung und gibt einseitig den Verbrauchern gegenüber vor, welcher Vertragsinhalt seiner Meinung nach durch ergänzende Auslegung anzunehmen ist, so liegt gerade darin eine gesetzwidrige Geschäftspraxis, die den Unterlassungsanspruch nach § 28a KSchG auslöst.

Die erhoffte Klärung der Rechtsfrage durch den OGH, ob im Lichte der Judikatur des EuGH überhaupt eine ergänzende Vertragsauslegung zulässig wäre (siehe dazu etwa EuGH 14.6.2012, C-618/10 [Banco Espanol de Crédito]), blieb jedoch in dieser Entscheidung aus. Wenn die klagende Partei unter Bezugnahme auf die jüngste Rechtsprechung des EuGH vom 21.1.2015 in den verbundenen Rs C-482/13, C-484/13, C-485/13 und C-487/13 [Unicaja Banco SA und Caixabank SA]) ausführt, dass spätestens nach diesem Urteil klar sei, dass eine ergänzende Vertragsauslegung unzulässig sei, ist dem nicht in dieser Klarheit zuzustimmen. In dieser Entscheidung hatte sich der EuGH mit der Frage zu befassen, ob das nationale Gericht die Möglichkeit hat, eine „missbräuchliche“ Klausel durch Vertragsergänzung oder durch dispositive Vorschriften des nationalen Rechts zu ersetzen. Die ergänzende Vertragsauslegung ist nach diesem Urteil des EuGH dann unzulässig, wenn dem

Vertrag eine Lücke zu Grunde liegt, die sich daraus ergibt, dass eine Klausel wegen Missbräuchlichkeit weg fällt. Dem gegenständlichen Fall liegt aber keine Vertragslücke zugrunde, die sich aufgrund der Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel ergibt.

Die von der beklagten Partei beabsichtigte und vorgenommene Vertragsergänzung ist nach Ansicht des Gerichtes nicht zutreffend. Aus diesem Grunde ist die einseitige Vorgabe der Vertragsergänzung in ihrem Sinne gegenüber einer Vielzahl von Verbrauchern (im Wege von Kontoauszügen) unzulässig.

Gemäß § 914 ABGB ist bei Auslegung von Verträgen nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht. Bei der Vertragsauslegung iSd § 914 ABGB hat der Richter zunächst nur die Absicht der Parteien zu erforschen und nicht den Vertragsinhalt zu ergänzen oder zu verbessern. Bei einem genügend deutlichen Vertragstext ist weder Raum für eine Vertragsauslegung noch für eine Vertragsergänzung. Maßgeblich bei der Vertragsauslegung ist in erster Linie der Wortsinn in seiner gewöhnlichen Bedeutung und die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechende Parteienabsicht. Unter „*Absicht der Parteien*“ ist der Geschäftszweck - das ist der objektiv erkennbare Zweck des Vertrages über den der Konsens erklärt ist - zu verstehen, den also jeder der vertragsschließenden Teile redlicherweise der Vereinbarung unterstellen muss (*Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner, ABGB³⁷, § 914 E37, 38, 57, 58 und 59*).

Die Vertragsergänzung nach § 914 ABGB hat immer dann stattzufinden, wenn nicht feststeht, was die Parteien in vertraglich nicht vorgesehenen Fällen gewollt hätten. Sie darf aber grundsätzlich erst dann vorgenommen werden, wenn die einfache Vertragsauslegung versagt, wenn also das mildere Mittel der Wortauslegung nicht zum Ziel führt. Eine ergänzende Vertragsauslegung setzt eine Unvollständigkeit des Vertrages,

also eine Vertragslücke voraus. Eine Vertragslücke liegt vor, wenn eine Regelung fehlt, ohne die der Vertrag nicht sinnvoll abgewickelt werden kann oder, wenn eine vorhandene Regelung scheitert, z.B. weil sie gegen zwingende rechtliche Vorgaben verstößt, aber auch, wenn eine vorhandene Regelung wegen Änderung der Umstände nicht mehr dem Willen der Parteien entspricht. Als Mittel der ergänzenden Vertragsauslegung kommt der hypothetische Parteiwille, die Übung des redlichen Verkehrs, der Grundsatz von Treu und Glauben sowie die Verkehrsauffassung in Betracht, wobei es unter diesen Aspekten keine feste Rangfolge gibt, sondern unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten die Lücke zu schließen ist, wie es der Gesamtregelung des Vertrages gemessen an der Parteienabsicht am besten entspricht (RIS-Justiz RS0017832).

Der § 914 ABGB versteht unter „Auslegung“ zuerst die Ermittlung der Absicht der Parteien. *„Eigentliches Ziel der einfachen Auslegung ist dabei die Feststellung der Absicht der Parteien“*; § 914 stellt damit auf ein subjektives, dem Parteiwillen anheim gegebenes Kriterium ab und verbietet damit Auslegungsansätze, die Rechtsgeschäfte stets einer objektivierten, also normativen Interpretation unterwerfen wollen. § 914 ABGB misst dem Rechtsgeschäft den tatsächlich gewollten Inhalt zu und verbietet damit eine richterliche Bevormundung der Parteien durch Interpretation ihres Rechtsgeschäfts anhand dessen, was objektiv „vernünftig“ ist. § 914 ABGB ist damit Ausdruck der Parteiwillkür, also der Vertragsfreiheit, oder, wie der OGH sagt: *„Der übereinstimmende Parteiwille ist die oberste Norm des Vertrags.“*

Im Allgemeinen wird zwischen einfacher und ergänzender Vertragsauslegung unterschieden: einfache Vertragsauslegung liegt vor, wenn der ermittelte Sinn im Wortlaut der Erklärung noch eine Stütze findet. Weder ergänzt noch korrigiert die einfache Auslegung die Willenserklärungen der Parteien. Ergänzende Vertragsauslegung liegt

dem gegenüber vor, wenn die Wortlautgrenze überschritten wird. Ergänzende Vertragsauslegung setzt eine Unvollständigkeit des Vertrages, also eine Vertragslücke voraus.

Bei der einfachen Vertragsauslegung ist in erster Linie der Wortsinn in seiner gewöhnlichen Bedeutung und die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechende Parteienabsicht maßgeblich. Eigentliches Ziel der (einfachen) Vertragsauslegung ist also die Feststellung der Absicht der Parteien. Dabei ist zu beachten, dass die Auslegung der einzelnen Erklärung am "Empfängerhorizont" zu messen ist. Die von den Parteien mit ihrer Erklärung verfolgte Absicht kann sich aus dem Geschäftszweck ermitteln lassen, Identität besteht aber nicht, weil nicht alle – selbst gemeinsame – Geschäftszwecke auch Geschäftsinhalt werden (*Rummel* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 914 Rz 9, Stand: 1.11.2014, rdb.at).

Von der ergänzenden Vertragsauslegung ist das – hier in eventu herangezogene – Rechtsinstitut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu unterscheiden. Dabei geht es im Kern um die Frage, ob Verträge angepasst oder aufgelöst werden können, wenn die Vertragsparteien vom Bestehen oder künftigen Eintritt bestimmter Voraussetzungen ausgegangen sind und sie in dieser Erwartung enttäuscht wurden. Dies wird im Allgemeinen dann bejaht, wenn die Änderung der Verhältnisse nicht vorhersehbar war und sie nicht aus der Sphäre der Partei stammt, die sich darauf beruft und zu einer Störung der Äquivalenz führt. Nach hA genießt die ergänzende Vertragsauslegung Vorrang vor diesem Rechtsinstitut, nach neuerer Auffassung handelt es sich dabei im Kern ohnehin nur um eine „Spielart“ der ergänzenden Vertragsauslegung.

Zu klären ist daher primär, ob tatsächlich – wie von der beklagten Partei behauptet – eine planwidrige Vertragslücke vorliegt, die durch ergänzende Vertragsauslegung zu

schließen ist oder ob es gegenständlich „nur“ einer einfachen Vertragsauslegung bedarf oder gar die gegenständlichen Zinsanpassungs- und Zinsgleitklauseln gar nicht auslegungsbedürftig sind.

Durch die in den Kreditverträgen vereinbarte Festlegung des LIBOR/EURIBOR als Basiszinssatz und Addition eines Aufschlages errechnet sich der von den Kunden der beklagten Partei an diese zu bezahlende Zins für die gegebenen Kredite. Der Zinssatz ist die Summe aus Indikator und Aufschlag. Das bedarf keiner ergänzenden Vertragsauslegung; die Worte sind eindeutig. Wenn keine Untergrenze festgelegt ist, dann ist demzufolge immer von dem bestehenden Indikator auszugehen und der Aufschlag hinzuzurechnen. Wenn die beklagte Partei dabei etwas nicht bedacht hat, so ist das ihre Sache. Die beklagte Partei hätte jederzeit die Möglichkeit gehabt, den ohnehin von ihr formulierten Vertragstext anders zu formulieren oder den Kreditvertrag mit der bestehenden Formulierung nicht abzuschließen.

Die Summe besteht immer in der Addition des Indikators mit dem Aufschlag, wobei nach dem Wortlaut des Vertragstextes dann, wenn der Indikator negativ ist - allein unter Anwendung der Grundsätze der Mathematik - auch die Summe Negativwerte annehmen kann. Somit wäre dem Klagebegehren Folge zu geben, wenn allein der Wortlaut des Vertragstextes maßgebend wäre. Dem ist aber nach Ansicht des Gerichtes im vorliegenden Fall nicht so, und zwar aus folgenden Gründen:

Zu berücksichtigen ist die Art des abgeschlossenen Vertrages; die Parteien haben einen Kreditvertrag abgeschlossen, der gesetzlich geregelt ist und dem ein gesetzliches Leitbild zu Grunde liegt. Wesentlich ist einem solchen Vertrag die laufende Leistung des Schuldners für die Gebrauchsmöglichkeit eines ihm vom Gläubiger auf Zeit überlassenen Kapitals. Ungeachtet des Umstandes, dass die gesetzlichen Regelungen im ABGB dispositiv und im Bereich des Verbraucherkreditrechts nur

relativ zwingend sind, indiziert der Abschluss eines Kreditvertrages, dass die Parteien auch einen diesem gesetzlichen Leitbild entsprechenden Vertrag abschließen wollten – anderes könnten und müssten sie ausdrücklich vereinbaren.

Der beklagten Partei ist in ihrer Argumentation beizupflichten, dass ein Kreditvertrag grundsätzlich entgeltlich ist. Dies ergibt sich aus der Legaldefinition des § 988 ABGB, der Kreditverträge als entgeltliche Darlehensverträge über Geld definiert und ausdrücklich davon ausgeht, dass die Zinsen der Kreditnehmer bezahlt. Die Formulierung in § 988 ABGB, dass „in der Regel“ Zinsen zu zahlen sind, beruht nicht etwa darauf, dass der Gesetzgeber auch den Fall bedenken wollte, dass vielleicht der Kreditgeber Zinsen bezahlt, sondern nur darauf, dass auch Fälle von vom Kreditnehmer zu zahlende Einmalentgelte sowie von Dienst- und Sachleistungen erfasst werden sollten (siehe RV 650 BlgNR 24. GP, 11 f). Ein entgeltliches Gelddarlehen iSd ABGB liegt daher dann vor, wenn der Kreditnehmer neben der Rückzahlung der Kreditvaluta weitere Zahlungen schuldet und diese Zahlungen als Gegenleistung für die zeitweise Kapitalnutzung durch den Kreditnehmer anzusehen sind.

Außer Streit steht nun, dass weder die beklagte Partei noch deren Kunden bei Abschluss der Kreditverträge ins Kalkül gezogen haben, dass der vereinbarte Indikator (LIBOR/EURIBOR) auch gegen Null und darunter gehen kann. Der beklagten Partei ist zuzugestehen, dass die jeweiligen (redlichen) Vertragspartner bei Abschluss des Kreditvertrages davon ausgegangen sind, dass nicht die Bank für die Zurverfügungstellung eines Kredites (Negativ-)Zinsen an die Kreditnehmer zu zahlen hat, sondern dass umgekehrt nur der Kreditnehmer zinszahlungspflichtig ist. Zu einer solchen Umkehrung der Zinszahlungspflicht kommt es rechnerisch aber dann, wenn der vereinbarte Referenzzinssatz in einem solchen Ausmaß ins Negative rutscht, dass selbst unter Hinzuzählung des fixen Aufschlages sich insgesamt ein negativer

Zinssatz ergibt.

Aus all dem folgt jedoch noch nicht zwingend, dass – wie die beklagte Partei argumentiert - redliche Vertragsparteien jedenfalls vereinbart hätten, dass der vereinbarte Referenzzinssatz (LIBOR/EURIBOR) bei Null einzufrieren ist, sodass zumindest der vereinbarte fixe Aufschlag vom Kreditnehmer an die Bank zu bezahlen ist.

Das Konzept, wonach sich ein Zinssatz aus einem variablen Referenzwert und einem Aufschlag zusammensetzt, ist keine Besonderheit des Kreditvertragsrechts. Auch der Gesetzgeber bedient sich zur Bestimmung verschiedenster Zinssätze dieser Berechnungsmethode. So bestimmt etwa § 456 UGB, dass bei beiderseitigen unternehmensbezogenen Geschäften Verzugszinsen in Höhe von 9,2 %-Punkte über dem Basiszinssatz zu zahlen sind. Der Gesetzgeber hat als Referenzwert den Basiszinssatz gewählt. Als mit Jahresbeginn 1999 der Basiszinssatz anstelle des früheren Diskontzinssatzes getreten ist, dachte noch niemand daran, dass dieser möglicherweise einmal unter Null sinken könnte (*Meindl/Stabentheiner*, ÖJZ 2013, 448). Tatsächlich aber weist der Basiszinssatz als Anknüpfungszinssatz seit 1. Juli 2013 einen negativen Wert in Höhe von - 0,12 % auf. Der Gesetzgeber sah sich somit mit einer ähnliche Problematik konfrontiert wie Kreditinstitute, die für ihre Kreditverträge bei der Zinsberechnung als Referenzwert den EURIBOR oder LIBOR gewählt haben. Aus diesem Grund wurde in das Bundesgesetz, mit dem im Zivilrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen wurden (Art I des 1. EuroJuBeG) in § 1 ein neuer Abs 1a eingeführt, der wie folgt lautet:

„(1a) Auch wenn der Basiszinssatz einen negativen Wert erreicht, kann ein Zinssatz, dessen Höhe unmittelbar oder mittelbar vom Basiszinssatz bestimmt wird, nicht unter null sinken.“(BGBl I 51/2013).

Dementsprechend sind also nicht etwa die Nulllinien ein absoluter Mindestwert für den Basiszinssatz. Ein negativer Referenzwert verringert zunächst nur den sich daraus abgeleiteten Zinssatz. Erst wenn der gesetzlich vorgeschriebene Aufschlag nicht mehr ausreicht, um die Summe aus negativen Basiszinssatz und den Aufschlag auf einen Wert von „0“ (oder darüber) auszugleichen, könnte sich daraus (im Fall eines negativen Basiszinssatzes) rechnerisch ein insgesamt negativer Zinssatz ergeben. Für diese Fälle schreibt der neue, am 21.3.2013 in Kraft getretene Abs 1a leg cit nun vor, dass ein Zinssatz, dessen Höhe unmittelbar oder mittelbar vom Basiszinssatz bestimmt wird, nicht (insgesamt) unter Null sinken kann. Es können demnach keine Negativzinsen anfallen, vielmehr ist in einem solchen Falle eine Zinshöhe von insgesamt 0,00 % anzusetzen, sodass eine Verzinsung einfach gänzlich entfällt. Der Gesetzgeber hat hier also nicht jenen Weg gewählt, den die beklagte Partei mit ihrer Mitteilung vom März/April 2015 ankündigt.

Die Vertragsauslegung darf – wie oben ausgeführt - nicht einfach beim Wortsinn stehen bleiben. Es ist auch auf den objektiv erkennbaren Zweck eines (Kredit-)Vertrages abzustellen. Objektiv erkennbarer Zweck und vor allem Wesen eines Kreditvertrages ist dessen Entgeltlichkeit. Der Kreditnehmer als Schuldner bezahlt den Kreditgeber (= Gläubiger). Redliche Parteien hätten also nie vereinbart, dass der Kreditgeber (Negativ-)Zinsen an seinen Schuldner, den Kreditnehmer bezahlt. Demzufolge darf der Zinssatz aus der Summe des Zinsindikators (LIBOR/EURIBOR) und des vereinbarten Aufschlags (insgesamt) nicht ins Negative rutschen. Anderenfalls kann nämlich ein Kreditvertrag nicht sinnvoll abgewickelt werden, weil Negativzinsen die einem jeden Kreditvertrag innewohnende Selbstverständlichkeit, nämlich dass der Kreditnehmer als Schuldner den Gläubiger (= Kredit gebende Bank) bezahlt, ins Gegenteil verkehren und plötzlich der Gläubiger den Schuldner bezahlen

müsste.

Der im Jahre 2013 neu eingeführte Abs 1a des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes kann hierzu als „*legistischer Lückenschluss*“ oder Vorgabe für eine derartige ergänzende Vertragsauslegung betrachtet werden. Insgesamt soll eben auch nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers der Sollzinssatz nicht ins Negative rutschen. Ein negativer Referenzzinssatz kann zwar den vereinbarten Aufschlag vermindern oder sogar „aufzehren“, sodass vom Verbraucher bei entsprechender Entwicklung des (Geldmarkt-)Indikators keine Zinsen oder nur ein Minimum an Zinsen zu bezahlen sind. Es soll und darf aber nicht so sein, dass der Schuldner umgekehrt (Negativ-) Zinsen vom Kreditgeber für das ihm von diesem zur Verfügung gestellte Geld erhält.

Diese Vorgangsweise, nämlich die ergänzende Vertragsauslegung dahin, dass der Zinssatz, dessen Höhe aus einem Referenzzinssatz (LIBOR/EURIBOR) und einem vereinbarten Aufschlag errechnet wird, insgesamt nicht unter null sinken darf, erscheint dem Gericht sachgerecht. Als „Minus“ war daher dem Klagebegehren im Punkt 1) des Spruchs mit der Einschränkung Folge zu geben, dass die beklagte Partei nicht von einem Zinsindikator sondern nur von einem Gesamtzinssatz (errechnet aus dem variablen Zinsindikator zuzüglich dem vereinbarten Aufschlag) von minimal 0% auszugehen hat. Dem Urteilsspruch war dabei von Amts wegen (vgl. 3 Ob 28/91 JBI 1992, 193 u.a.) die richtige Fassung zu geben, weil bereits aus dem Inhalt der Klage (AS 6) der Wille der klagenden Partei mit hinreichender Deutlichkeit erkennbar ist, dass nur jene Kreditverträge betroffen sein sollen, bei denen keine Ober- und Untergrenze bei den Zinsgleitklauseln vereinbart wurde. Ein verfehlt in der Verhandlung am 27.10.2015 als „Eventualbegehren“ erhobenes Klagebegehren, schadet der klagenden Partei nicht, weil sie darin den bereits aus der Klage erkennbaren Willen ausformuliert.

Das Mehrbegehren der klagenden Partei, dass die beklagte Partei den variablen Zinsindikator stets und voll (egal wie negativ) zu berücksichtigen hat, war demzufolge wie im Punkt 2) des Spruchs abzuweisen.

Die (einseitige) ergänzende Vertragsauslegung, die die beklagte Partei beabsichtigt und in ihrer Mitteilung vom März/April 2015 ankündigt, wird daher in diesem Sinne abzuändern sein.

Es handelt sich bei der vom Gericht vorgenommenen ergänzenden Vertragsauslegung nicht um die Einführung einer Zinsuntergrenze, eine solche versteht sich vielmehr bei einem (insgesamten) Zinssatz von 0% von selbst, sondern um die Beachtung des Wesens eines Kreditvertrages und die Klarstellung einer Selbstverständlichkeit, nämlich dass nur der Kreditnehmer als Schuldner den Gläubiger bezahlt und nicht umgekehrt der Gläubiger den Schuldner (in Form von sogenannten Negativzinsen). Diese Vorgangsweise widerspricht damit nach Ansicht des Gerichtes auch nicht dem aus § 6 Abs 1 Z 5 KSchG abgeleiteten Gebot der Anpassungssymmetrie.

Die von der beklagten Partei in ihren Verbraucherkreditverträgen verwendeten Zinsgleit- oder Zinsanpassungsklauseln sind grundsätzlich - wie dies auch die klagende Partei einräumt - für sich betrachtet mit § 6 Abs 1 Z 5 KSchG vereinbar.

Zur Lösung des Gerichtes passt auch die Entscheidung des OGH zu 5 Ob 138/09v. In dieser Entscheidung führt der OGH aus, dass eine in den AGBs einer Bank enthaltene Zinsanpassungsklausel betreffend die Verzinsung von Spareinlagen, die sich am Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank orientiert und eine Nullverzinsung ermöglicht, auf die die Sparer wegen der mit dem Abziehen und der anderweitigen Veranlagung ihrer Einlage verbundenen zusätzlichen finanziellen Nachteile nicht adäquat reagieren können, im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend

und daher nichtig ist. Wie sich aus der Definition des § 31 Abs 1 BWG ergibt, handelt es sich bei Spareinlagen um Geldeinlagen bei Kreditinstituten, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen. Daraus folgt, dass grundsätzlich nur eine verzinsliche Einlage dem Anlagezweck, nämlich Einnahmen zu erzielen, entspricht. Eine auf Grund der AGBs mögliche Nullverzinsung widerspricht diametral den gesetzlich angelegten Zwecken einer Spareinlage und der damit einhergehenden berechtigten Erwartungshaltung des Sparers. Auch diese Entscheidung orientiert sich an den Grundsätzen sowie an dem objektiv erkennbaren Zweck des abgeschlossenen Vertrages und nimmt eine nicht beim Wortsinn stehen bleibende ergänzende Vertragsauslegung vor.

Mit der Unzulässigkeit der von der beklagten Partei vorgenommenen Vertragsergänzung gehen aber auch die im Klagebegehren formulierten Unterlassungspflichten einher. Mit ihrer an alle Verbraucher-Kreditnehmer gerichteten Mitteilung stellt die beklagte Partei fragliche Umstände als Fakten dar, nämlich, dass eine Vertragslücke besteht, die – in ihrem Sinne – geschlossen werden muss. Mit der Formulierung dass, sollte der der Zinsberechnung bzw. der Zinsanpassung des Vertrages jeweils zugrunde liegende Indikator unter einen Wert von 0,00% fallen, ein Wert von 0,00% für den Indikator herangezogen wird, wird dem uninformierten Verbraucher auch suggeriert, als müsste er weniger als sonst bezahlen. Es kann keine Rede davon sein, dass diese Mitteilung einen bloß informierenden oder aufklärenden Charakter hat und eine bloße Serviceleistung der beklagten Partei darstellt. Die beklagte Partei bezweckt damit eine einseitige und allein von ihr vorgegebenen Vertragsänderung. Eine klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition erhält der Verbraucher mit diesem Schreiben nicht, sondern es wird

ihm ein unklares und unzutreffendes Bild seiner vertraglichen Position vermittelt.

Auch die von der beklagten Partei bestrittene Wiederholungsgefahr ist zu bejahen. Nur die vollständige Unterwerfung unter den Anspruch einer gemäß § 29 KSchG klageberechtigten Einrichtung kann die Wiederholungsgefahr beseitigen (RIS-Justiz RS0111637). Die beklagte Partei beruft sich aber auf die Gesetzmäßigkeit der von der klagenden Partei beanstandeten Vorgangsweise. Wenn die beklagte Partei vorbringt, die Wiederholungsgefahr sei zu verneinen, weil sie bereits alle ihre Kreditnehmer informiert habe und eine nochmalige Verständigung der Verbraucher schon per se ausgeschlossen sei, übersieht sie, dass das Unterlassungsbegehren ja darauf gerichtet ist, die im Schreiben angekündigte Vertragsergänzung vorzunehmen und Negativzinsen nicht an die Verbraucher weiter zu geben, abzustellen, also eine auf Grund der angekündigten Vorgangsweise zulässige vorbeugende Unterlassungsklage darstellt.

Auch das Urteilsveröffentlichungsbegehren der klagenden Partei besteht zu Recht. Gemäß § 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 Abs 3 UWG hat das Gericht der obsiegenden Partei bei berechtigtem Interesse auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Zweck der Urteilsveröffentlichung ist es, über die Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein. An diesen Zwecken gemessen ist die begehrte Veröffentlichung zweckmäßig und angemessen.

Die **Kostenentscheidung** gründet sich auf § 41 ZPO. Die Wahrscheinlichkeit, dass

der Zinsindikator mehr als der vereinbarte Aufschlag ins Minus abrutschen wird, wird vom Gericht als so gering bewertet, dass die Abweisung des Mehrbegehrens im Punkt 2) des Spruchs kostenmäßig nicht ins Gewicht fällt. Hinzu kommt noch, dass dadurch keine (Mehr-)Kosten entstanden sind. Demnach hat die im Rechtsstreit vollständig unterliegende beklagte Partei der obsiegenden klagenden Partei alle durch die Prozessführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen. Die klagende Partei hat ihren Kostenersatzanspruch rechtzeitig geltend gemacht. Nachdem die beklagte Partei keine Einwendungen iSd § 54 Abs 1a ZPO gegen das Kostenverzeichnis der klagenden Partei erhoben hat und dem Kostenverzeichnis der klagenden Partei keine offensichtlichen Fehler entnehmbar sind, waren die verzeichneten Kosten im vollen Umfang zuzusprechen.

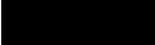
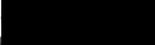
Landesgericht Innsbruck, Abteilung 10
Innsbruck, am 15. Jänner 2015
Dr. Hannes Neurauber, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

BEILAGE . / 

VORGELEGT VON
KOSESNIK-WEHRLE & LANGER
RECHTSANWÄLTE KEG

Hypo Tirol Bank AG
Meraner Str. 8
A-6020 Innsbruck
Einschreiben mit Rückschein

Bereich Recht
Linke Wienzeile 18
1060 Wien
Datum: 17.6.2015
Kontakt: 
Telefon: 
Telefax: 
E-Mail: 
ZVR-Zahl: 389759993
www.verbraucherrecht.at

Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Abmahnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es gehört zu den statutarischen Aufgaben des Vereines für Konsumenteninformation, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen und dabei auch Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter (idF kurz: AGB), die von Unternehmern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern Verwendung finden, auf allfällige gesetz- oder sittenwidrige Klauseln zu prüfen.

Der Verein für Konsumenteninformation ist gemäß § 29 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) berechtigt, Unterlassungsansprüche wegen der Verwendung gesetz- oder sittenwidriger AGB mit Verbandsklage gerichtlich durchzusetzen.

Weiters ist der Verein für Konsumenteninformation gemäß § 29 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) berechtigt, Unterlassungsansprüche wegen Verstößen gegen die Umsetzung von EU-Verbraucherschutz-Richtlinien (§ 28a KSchG) gerichtlich geltend zu machen.

Die Arbeiterkammer Tirol hat uns im vorliegenden Fall beauftragt Ihre Vorgangsweise in Zusammenhang mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu prüfen und im Wege des Verbandsverfahrens dagegen vorzugehen.

Zur Vermeldung eines gerichtlichen Unterlassungsverfahrens laden wir Sie ein, die in der Anlage beigefügte - durch eine Vertragsstrafevereinbarung besicherte - Unterlassungserklärung binnen der angemessenen Frist von 14 Tagen, einlangend bei uns bis spätestens

8. Juli 2015

abzugeben.

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass wir im Lichte des § 28 Abs 2 KSchG nur die Abgabe einer mit Vertragsstrafe besicherten Unterlassungserklärung als Erledigung unseres Anspruches ansehen. Es genügt daher nicht, uns lediglich mitzutellen, dass die beanstandete Praxis zukünftig nicht mehr durchgeführt wird.

Sollten Sie sich zur Abgabe der Unterlassungserklärung innerhalb der gesetzten Frist nicht bereitfinden, sehen wir uns leider gezwungen, ohne jede weitere Aufforderung die Verbandsklage einzubringen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Beanstandungen:

Auf Kontoauszügen zu Kreditverträgen teilen Sie Folgendes mit:

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

sollte der der Zinsberechnung bzw. der Zinsanpassung Ihres Vertrages (z.B. Kreditvertrag, Girokontenvertrag) jeweils zugrundeliegende Indikator (EURIBOR – Euro Interbank Offered Rate / LIBOR – London Interbank Offered Rate) unter einen Wert von 0,00 % fallen, so wird für den Indikator der Zinsberechnung bzw. der Zinsanpassung ein Wert von 0,00 % herangezogen.

Gemäß § 28a KSchG steht dem VKI ein Unterlassungsanspruch zu, wenn im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit Verbraucherkreditverhältnissen gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstoßen wird und dadurch die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt werden.

Sie haben Ihren Kreditverträge Zinsgleitklauseln zugrunde gelegt. Nach diesen Klauseln ergibt sich der Zinssatz, der dem Verbraucher verrechnet wird, aus einem (veränderlichen) Indikator und dem (unveränderlich vereinbarten) Aufschlag auf diesen Indikator. Ober- oder Untergrenzen des Zinssatzes sehen diese Klauseln nicht vor.

Diese Zinsgleitklauseln sehen eine – für sich betrachtet – mit § 6 Abs 1 Z 5 KSchG vereinbarte Zinsanpassung vor: Bei negativen Indikatoren ergibt sich bei korrekter Anwendung der vertraglich vereinbarten Zinsgleitklausel eben ein Sollzinssatz, der unter dem vertraglich vereinbarten Aufschlag liegt. Dies ist Ausfluss der von § 6 Abs 1 Z 5 KSchG verlangten Zweiseitigkeit von Entgeltänderungsklauseln.

Sie kündigen in den genannten Mitteilungen allerdings an, die Verrechnung der Zinsen auf Grundlage der vereinbarten Zinsanpassungsklausel oder Zinsgleitklausel zu verlassen: Sofern – was derzeit der Fall ist – der Indikator (zB LIBOR CHF) unter Null liegt, beabsichtigen Sie nämlich nicht das vereinbarte rechnerische Ergebnis aus Indikator zuzüglich Aufschlag zu verrechnen (das bei einem negativen Indikator denkbare niedriger ist als der vereinbarte Aufschlag, sondern mindestens den vereinbarten Zinsaufschlag zu verrechnen.

Dies widerspricht dem o.a. Gebot der Zweiseitigkeit und der Auslegung der vereinbarten Zinsanpassungsbestimmungen. Auch für eine ergänzende Vertragsauslegung bleibt aufgrund der Eindeutigkeit der vereinbarten Zinsgleitklausel kein Platz.

Eine sachliche Rechtfertigung für die oben dargestellte Vorgangsweise Ihres Instituts kann im Übrigen schon deshalb nicht bestehen, da selbst für den Fall einer ergänzenden Vertragsauslegung – welche jedoch aufgrund der klaren vertraglichen Vereinbarungen wie oben dargestellt auf den konkreten Fall gar nicht zur Anwendung kommen kann – die gesetzlichen Vorgaben des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG einzuhalten wären. Das (einseitige) Festlegen einer Untergrenze würde folglich jedenfalls bereits der zitierten Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG bzw auch § 879 Abs 3 ABGB widersprechen, wenn nicht gleichzeitig eine Obergrenze zur Anwendung käme.

Insgesamt stellt das oben dargestellte Vorgehen Ihres Instituts daher eine unerlaubte Geschäftspraktik gemäß § 28a KSchG dar.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass aus der Tatsache, dass andere der von Ihnen verwendeten Klauseln bisher nicht ausdrücklich von uns beanstandet worden sind, nicht geschlossen werden kann, dass wir diese Klauseln in jedem Fall für zulässig halten.

Wir fordern Sie nunmehr auf, eine der in 2facher Ausfertigung beigefügten vorbereiteten Unterlassungserklärungen innerhalb der gesetzten Frist firmenmäßig zu unterzeichnen und an uns zurück zu senden.

Freundliche Grüße

Dr. Peter Kolba
Leiter Bereich Recht

Beilage: Unterlassungserklärung 2-fach

Das Unternehmen

Hypo Tirol Bank AG
Meraner Str. 8
6020 Innsbruck

gibt gegenüber dem gemäß § 29 KSchG klagsberechtigten Verband

Verein für Konsumenteninformation
Mariahilferstraße 81
1060 Wien

nachfolgende

Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafevereinbarung

ab:

I.

Das genannte Unternehmen verpflichtet sich gegenüber dem genannten Verband im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen

im Zusammenhang mit Kreditverhältnissen mit Verbrauchern für den Fall, dass bei Vertragsverhältnissen, denen eine Zinsanpassungsklausel oder Zinsgleitklausel vereinbart wurde und das Ergebnis aus vereinbartem Indikator zuzüglich vereinbartem Zuschlag auf den Indikator unter dem vereinbarten Aufschlag bzw. unter Null liegen sollte, einen Mindestzinssatz von 0,0 % oder mehr, insbesondere einen Sollzinssatz im Ausmaß des im jeweiligen Kreditvertrag vereinbarten Aufschlags zu verrechnen und damit Negativzinsen nicht oder nicht vollständig an die Vertragspartner weiterzugeben;

Das genannte Unternehmen verpflichtet sich gegenüber dem genannten Verband im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern auch sinngleiche Praktiken zu unterlassen.

II.

Das genannte Unternehmen verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Punkt I. pro Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von

726.- Euro (i.W.: siebenhundertsechszwanzig)

pro Zuwiderhandlung an den genannten Verband zu bezahlen.

III.

Der genannte Verband verlangt für dieses Abmahnschreiben - für den Fall der fristgerechten Abgabe einer mit Vertragsstrafe besicherten Unterlassungserklärung und unpräjudiziell für einen möglichen Rechtsstreit - entgegenkommender Weise keine Kosten.

Ort / Datum

firmenmäßige Unterschrift(en)



Einschreibebene Briefsendung

Paket

EMS

Wertangabe

Postanweisung über EUR

EUR

Aufgabe-Postgeschäftsstelle 1043 WIEN

Aufgabedatum 19.06.2011

Nummer R038059718111

Empfänger Hypo Tirol

in 6020 Walschitz

RÜCKSCHEIN

Postdienst

Ort-Stempel der
Postgeschäftsstelle,
die den Rückschein zurücksendet



AN

Verein für

Konsumenteninformation

Linke Wienzeile 18

1060 Wien

Bereich Deelf

Der Unterzeichnende bestätigt,

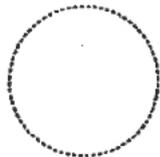
- die Sendung "
- den Geldbetrag "

am [] erhalten zu haben.

Hypo Tirol Bank AG
Facility-Management
Logistik
18. Juni 2015

OT-Siegel
der Angabe-
Postgeschäftsstelle

Unterschrift (Vor- und Familienname) ²⁾



Name des Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

¹⁾ Bitte Ziffernkennendes ankommandieren
²⁾ Wird die Übernahme nicht vom Empfänger bestätigt, ist der Unterschrift ein auf die Übernahmeverantwortung hinweisender Zusatz beizufügen.
7 661 032 100